

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

291

Nr. 15	München, den 16. August	1985
Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 1985	Bekanntmachung des Vertrags vom 20. November 1984 zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 2220-1-K	291
22. 7. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten 2030-2-13-F	293
31. 7. 1985	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) 2210-8-2-1-1-K	294
1. 8. 1985	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Augsburg 7902-14-E	315

2220-1-K

**Bekanntmachung
des Vertrags vom 20. November 1984
zwischen dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 1924**

Vom 18. Juli 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 8. Mai 1985 dem Vertrag vom 20. November 1984 zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Abschnitt IV Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt gesondert bekanntgegeben werden.

München, den 18. Juli 1985

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Vertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
zur Änderung des Vertrags
zwischen dem Bayerischen Staate
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 1924

Zwischen
dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß,
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof D. Dr. phil., Mag. theol. Johannes Hanselmann,
wird folgender Vertrag geschlossen:

Abschnitt III des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. Juli 1978 sieht eine befristete Regelung über die Einrichtung von Lehrstühlen an den Universitäten Augsburg und Bayreuth vor, die nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Zeit überprüft werden sollte. Die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen ermöglichen es nunmehr, den Zustand einer vorläufigen Regelung zu beenden und zu einer abschließenden Vereinbarung zu gelangen.

Zu diesem Zweck sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Freistaat Bayern übereingekommen, den Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, geändert durch die Verträge zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. Oktober 1968, vom 12. September 1974 und vom 10. Juli 1978, wie folgt zu ändern:

Abschnitt I

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Passau“ durch das Wort „Bamberg“ ersetzt sowie die Worte „sowie an der Gesamthochschule Bamberg“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut des Art. 4 wird Absatz I.
- c) Es wird folgender Absatz II angefügt:
„(II) Der Staat unterhält an der Universität Passau einen Lehrstuhl, dem der Schwerpunkt systematische Theologie und theologische Gegenwartfragen zugeordnet ist. Art. 2 Abs. II und Art. 3 Abs. I Satz 4 und Abs. II gelten entsprechend.“

2. Art. 5 Abs. IV wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Satz 1“ durch die Worte „Art. 4 Abs. I Satz 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für den in Art. 4 Abs. II genannten Lehrstuhl gilt Absatz II Buchst. c entsprechend.“

3. In Art. 26 Abs. I werden die Worte „an den Volksschulen“ gestrichen.

Abschnitt II

Zwischen den Vertragspartnern besteht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß Pfarrer auf Grund ihrer Berufsausbildung für den Religionsunterricht an allen Schulen befähigt sind. Über die Verwendung derselben auch in der Zukunft werden zu gegebener Zeit zwischen Kirche und Staat die entsprechenden Regelungen getroffen.

Abschnitt III

Die Vertragspartner verzichten einvernehmlich auf das in Abschnitt III Absatz III des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. Juli 1978 hinsichtlich der Regelung des Art. 3 des Vertrags vereinbarte Kündigungsrecht.

Abschnitt IV

(I) Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst ausgetauscht werden.

(II) Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

München, den 20. November 1984

Für den
Freistaat Bayern
Franz Josef Strauß

Für die
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern
D. Dr. Johannes Hanselmann

2030-2-13-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ergänzung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für die Steuerbeamten**

Vom 22. Juli 1985

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten - EStBAPO - (BayRS 2030-2-13-F) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und die Worte „den qualifizierenden Hauptschulabschluß“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

München, den 22. Juli 1985

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

2210-8-2-1-1-K

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS)

Vom 31. Juli 1985

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-K) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1985 (BGBl I S. 1065), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Abschnitt II

Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

Abschnitt III

Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Bevorzugte Auswahl
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

- § 20 Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

- § 21 Ranggleichheit

Abschnitt IV

Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Auswahl der Bewerber mit Besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 30 Ranggleichheit
- § 31 Auswahlgespräch
- § 32 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 33 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 34 Teilstudienplätze

Zweiter Teil

Feststellungsverfahren

- § 35 Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens
- § 36 Teilnahmeberechtigung
- § 37 Testtermin
- § 38 Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 39 Verteilung auf die Testorte, Ladung
- § 40 Angaben für die Auswertung des Feststellungsverfahrens
- § 41 Testabnahme
- § 42 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 43 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 44 Feststellungsbescheid

Dritter Teil**Sonstige Bestimmungen**

- § 45 Zulassung von Ausländern
 § 46 Abschluß des Verfahrens
 § 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Vierter Teil**Schlußvorschriften**

- § 48 Testtermin im Februar 1986
 § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil**Vergabe von Studienplätzen**Abschnitt I**Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften dieses Ersten Teils regeln die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters an deutsche Studienanfänger in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. ²Diese Studiengänge sind in der **Anlage 1** aufgeführt. ³Sie gliedern sich in

Studiengänge des Verteilungsverfahrens,
 Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und
 Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

- Studienanfänger
 ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudienplatz, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags einge-

schrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen

- Vergabeverfahren
 die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen
- Hauptantrag
 der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang
- Hilfsantrag
 der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang
- Studienort
 eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule
- Durchschnittsnote
 die Gesamtnote oder Durchschnittsnote
- Teilstudienplatz
 ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags nicht gewährleistet ist.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) ¹Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. ²Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) ¹Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. ²Die Zentralstelle kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangwunsch enthält,

für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar,

für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August

(Ausschlußfristen)

berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. ³Dasselbe gilt für die Versicherungen an Eides Statt des Bewerbers über Studienzeiten und ein abgeschlossenes Studium nach § 4.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber, der einen Studiengang des allgemeinen oder besonderen Auswahlverfahrens im Zulassungsantrag wählt, hat eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags

1. nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Abschnitt II

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag einen Studiengang und die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. ²Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen an die Bewerber verteilt (erste Verfahrensstufe). ³Bewerber, die in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden können, erhalten entsprechend ihren Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 8 v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. ²Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß

Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) ¹Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinn des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

²Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus **Anlage 2**.

(2) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 den gleichen Rang, entscheidet das Los.

(3) ¹Die Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. ²Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ³Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Kann der Bewerber keinen Studienplatz an den von ihm genannten Studienorten erhalten, wird ihm ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

Abschnitt III

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. ²Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. ²Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem

Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens.³Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang darf der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

¹Der Bundesminister der Verteidigung nennt der Zentralstelle

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

(Ausschlußfristen)

unter Angabe einer Reihenfolge die Bewerber für die Studienplätze, die für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr vorzubehalten sind.²Bewerber, denen ein Studienplatz zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren).²Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.³An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) ¹Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 12 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt.²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. außergewöhnliche Härte.

(3) ¹Die nach Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerber läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu.²Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben.²Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind.³Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl

der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) ¹Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben.²Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(6) ¹In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben.²Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben.

§ 12

Quoten

(1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern
 - a) 6 v. H. im Studiengang Pharmazie,
 - b) 8 v. H. in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 0,5 v. H. im Studiengang Pharmazie.

²Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) ¹Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 v. H. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
 - a) 2 v. H. im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 v. H. in den übrigen Studiengängen.

²Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.³Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.⁴Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 v. H. an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(4) ¹Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die

den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge. ²Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinn des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinn des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß für diesen Studiengang

1. zu Beginn oder während des Dienstes des Bewerbers nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. der Bewerber zu Beginn oder während seines Dienstes zugelassen worden war oder bei einer Bewerbung zugelassen worden wäre.

(3) ¹Der Bewerber muß die Zulassung spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung seines Dienstes durchgeführt wird. ²Ist der Dienst noch nicht beendet, hat der Bewerber durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus **Anlage 3**.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als zehn Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). ²Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 v. H. erhöht. ³Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit vorzunehmen ist, und
3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben haben.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) ¹Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. ²Bewerber, die keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) ¹Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
2. vier, wenn der Bewerber aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
4. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten,
 - b) aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen,
 - c) wegen Krankheit oder
 - d) aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen

darin gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

²Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) ¹Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der

anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

²Der berufsqualifizierende Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrags abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) ¹Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags als Student eingeschrieben war. ²Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

¹Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. ²Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 20

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) ¹Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus **Anlage 4**.

(3) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule ausgewählt.

§ 21

Ranggleichheit

(1) ¹Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. ²Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt IV

Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. ²Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß für den Bewerber das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. ²Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von bevorzugt auszuwählenden Bewerbern und von Bewerbern für ein Zweitstudium. ³Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von

ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, nehmen auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; sie sind von der Auswahl in den Quoten ausgeschlossen, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen.

(3) ¹Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. ²Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. ³Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang darf der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 24 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation und Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
4. Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
5. Bewerbungssemester,
6. außergewöhnliche Härte.

(2) ¹Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, welche Bewerber von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden sind. ²Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, welche von diesen Bewerbern sie ausgewählt haben. ³An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch ausgelosten Bewerber teil, soweit sie nicht bereits auf Grund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. ⁴Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 entsprechend; § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß Zulassungen für einen Teilstudienplatz nicht berücksichtigt werden.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 6 v. H. für die Zulassung von Ausländern,
2. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - a) 1,1 v. H. im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 v. H. im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,8 v. H. im Studiengang Zahnmedizin.

(2) ¹Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 v. H. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 v. H. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

²Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. ³Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(3) ¹Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, werden nach

1. dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. Bewerbungssemestern,
4. dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben.

²Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet. ³Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) ¹Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. ²Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 Abs. 2 bis 4 und für die Zurechnung der Bewerber zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 v. H. und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 v. H. eingehen. ²Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. ³Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt; die Standardisierungen erfolgen nach Anlage 5 Nr. 2.

(2) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach oder liegt seine Durchschnittsnote höher als 4,1, wird er mit der Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten Studiengang bestimmt. ²Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester. ³Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. ⁴Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber vor dem Wintersemester 1980/81 hätte zugelassen werden können.

(2) Bewerbungssemester nach dem 30. September 1985 werden nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags als Student eingeschrieben war, es sei denn, er setzt ein vor dem 30. September 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen, oder er war im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz eingeschrieben.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, sich zu einem früheren Vergabeverfahren zu bewerben, wird dies auf Antrag als Bewerbungssemester gezählt.

(4) ¹Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1986 erworben, gilt dies nur, wenn er sich für den beantragten Studiengang in dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beworben hat,
2. vier, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Berufsausbildung vor dem 15. Juli 1986 abgeschlossen, gilt Nummer 1 zweiter Halbsatz entsprechend,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit, wenn der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach Nummer 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, beruflich tätig gewesen ist,

4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst bis zur Dauer von drei Jahren, wenn der Bewerber zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört,

5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

²Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) ¹Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder

3. einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

²Der berufsqualifizierende Abschluß vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrags abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben.

(7) ¹Ist der Bewerber in dem beantragten Studiengang zugelassen worden, werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber vor dem Wintersemester 1980/81 hätte zugelassen werden können.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Bewerber werden anhand eines vom Rektor oder Präsidenten mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf von der Hochschule ausgewählt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident.

§ 29

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Bei der Auswahl der Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben und den Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, wird die Rangfolge durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingehen. ²§ 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 30

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 31

Auswahlgespräch

(1) ¹Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. ²Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden unter den Bewerbern, die im Hauptverfahren noch nicht ausgewählt worden sind, durch Los bestimmt; hiervon sind ausgenommen Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, Bewerber für ein Zweitstudium und Bewerber, die bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen haben.

(2) Bewerber, die bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden nach ihren Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung des Rektors oder Präsidenten der Hochschule nach § 28 Abs. 2 von einer aus Hochschullehrern bestehenden Auswahlkommission durchgeführt. ²Der Rektor oder Präsident der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder; bei mehreren Auswahlkommissionen bestimmt er, welche Bewerber den einzelnen Auswahlkommissionen zugeteilt werden. ³Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. ⁴Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 32

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) ¹Bewerber, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind, werden von der jeweiligen Hochschule zugelassen. ²Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) ¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber sich einzuschreiben hat. ²Schreibt der Bewerber sich bis zu diesem Termin nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 33

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

¹Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die bevorzugte Auswahl (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18) und das Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. ²Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist.

§ 34

Teilstudienplätze

¹Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. ²Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. ³Die §§ 1 bis 5, 22 bis 33 und 46 gelten entsprechend.

Zweiter Teil

Feststellungsverfahren

§ 35

Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens

(1) ¹Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. ²Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 36

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Feststellungsverfahren darf jeder Deutsche teilnehmen, der eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die Jahrgangsstufe 13 oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht.

(2) Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrags abgeschlossen oder an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat.

§ 37

Testtermin

(1) Das Feststellungsverfahren wird jährlich einmal durchgeführt; der Test findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 38

Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) ¹Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. ²Der Antragsteller darf im Antrag die gewünschten Testorte in einer Reihenfolge nennen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 39

Verteilung auf die Testorte,
Ladung

(1) ¹Die Teilnehmer werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die Testorte verteilt. ²Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der vom Teilnehmer genannten Reihenfolge berücksichtigt. ³Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an einen möglichst nahe gelegenen Testort verteilt.

(2) ¹Nennen mehr Teilnehmer einen Testort als dieser Plätze hat, werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. ²Bei gleicher Postleitzahl entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt die Teilnehmer zur Testabnahme.

§ 40

Angaben für die Auswertung des
Feststellungsverfahrens

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Teilnehmern des Feststellungsverfahrens mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) ¹Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungsämtern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens betrauten Einrichtung. ²Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwendet werden.

§ 41

Testabnahme

(1) ¹Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. ²Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. ⁴Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) ¹Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. ²Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

§ 42

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der
Testbearbeitung

(1) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) ¹Versucht ein Teilnehmer, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann er von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird sein Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis aller Teilnehmer festgesetzt; als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. ²Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Ein Teilnehmer, der nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. ²Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich anzeigt und nachweist, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 43

Abbruch der Testabnahme,
Ausfall des Tests

(1) ¹Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. ²Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme der Test eines Teilnehmers nicht ausgewertet werden oder ist das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon betroffenen Teilnehmer berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Feststellungsverfahren nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon betroffenen Teilnehmern oder Antragstellern zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächstfolgenden Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugestelt.

§ 44

Feststellungsbescheid

(1) ¹Die Zentralstelle erläßt den Feststellungsbescheid, der das als Testwert ausgedrückte Testergebnis enthält. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung des Testwerts ergeben sich aus Anlage 5 Nr. 1.

(2) Stellt sich nach Erlaß des Feststellungsbescheids heraus, daß der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Feststellungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis des Teilnehmers auf das niedrigste in seinem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 2 wird im Feststellungsbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Feststellungsbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil**Sonstige Bestimmungen**

§ 45

Zulassung von Ausländern

(1) ¹Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. ²Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. ³§ 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) ¹Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. ²Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrags erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrags Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 46

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) ¹Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind
oder

die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

²In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 47

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) ¹Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. ²Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. ³Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

Vierter Teil**Schlußvorschriften**

§ 48

Testtermin im Februar 1986

(1) Im Februar 1986 findet im Feststellungsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren ein Testtermin statt; dieser Testtermin fällt mit dem Testtermin des Feststellungsverfahrens für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 im Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren zusammen.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an diesem Testtermin muß bis zum 30. September 1985 bei der Zentralstelle eingegangen sein.

(3) ¹Fordert die Zentralstelle Bewerber, die für den Studiengang Medizin, Tiermedizin oder Zahnmedizin bereits zugelassen sind, zu einer Erklärung darüber auf, ob sie ihren Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren aufrechterhalten, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. ²Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Rücknahme des Antrags auf Teilnahme am Feststellungsverfahren.

(4) Reicht die Gesamtzahl der Plätze nicht aus, den Test für alle Teilnehmer dieses Testtermins zugleich durchzuführen, wird dieser Testtermin in zwei Termine geteilt; die Teilnehmer werden durch das Los auf die beiden Termine verteilt.

(5) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 im Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren stellt zugleich eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren dar.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 15. August 1985 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1986/87 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin nach § 48.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens – Vergabeverordnung ZVS – (BayRS 2210-8-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1985 (GVBl S. 146), tritt am 30. September 1986 außer Kraft.

München, den 31. Juli 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1**In das Verfahren der Zentralstelle
einbezogene Studiengänge
an staatlichen wissenschaftlichen
Hochschulen**

**Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister,
Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsex-
amen (ohne Lehramter):**

1. Studiengänge im besonderen Auswahlverfahren

Medizin

Tiermedizin

Zahnmedizin

2. Andere Studiengänge¹⁾

Agrarwissenschaft

Architektur

Betriebswirtschaft

Biologie

Forstwissenschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft

(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft,
Haushaltswirtschaft und Ernährungswissen-
schaft, Ökotrophologie)

Informatik

Lebensmittelchemie

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft

Vermessungswesen

Volkswirtschaft

¹⁾ Die Zuordnung dieser Studiengänge zum Verteilungsverfahren
oder zum allgemeinen Auswahlverfahren erfolgt durch beson-
dere Rechtsverordnung.

**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
nach § 8 Abs. 1 Satz 2**

¹Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. ²Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. ³Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. ⁴Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als

eine kreisfreie Stadt. ⁵In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung –, angegeben. ⁶Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte. ⁷Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Bayern

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte								
Amberg	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	8	3	5
Kempten (Allgäu)	1	6	7	4	2	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	8	3	5
München	2	6	7	5	1	4	3	8

noch Anlage 2

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Nürnberg	6	2	3	1	7	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	3	1	8
Weiden i. d. OPf.	8	4	1	2	7	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Landkreise								
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	6	7	5	1	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	1	2	8
Dillingen a. d. Donau	1	6	7	3	2	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	8	3	7
Erding	3	6	7	5	1	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	8	4	5

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Haßberge	6	2	4	3	7	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	8	5	4
Landsberg a. Lech	2	6	7	4	1	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	8	5	4
Lindau (Bodensee)	1	6	7	4	2	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	8	5	1
Mühldorf a. Inn	4	7	6	5	1	3	2	8
München	2	7	6	5	1	4	3	8
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	7	3	8
Neumarkt i. d. OPf.	7	3	4	2	5	8	1	6
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	6	3	4	1	7	8	5	2
Neustadt a. d. Waldnaab	8	4	1	2	7	6	3	5
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	8	4	5
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	6	7	4	1	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	6	5	4

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 Satz 2

1. ¹Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227) in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBI 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 19. Mai 1978 (GMBI S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBI S. 226) in der Fassung vom 9. November 1984 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI S. 481) in der Fassung vom 22. November 1984 und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI S. 497) in der Fassung vom 22. November 1984 erworben wurden. ³Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinn von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Punktzahl der Gesamtqualifikation über 840 ergibt die Note 1,0. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBI 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. ²Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschafts-

kunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. ³Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. ⁴Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. ⁵Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. ⁶Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. ⁷Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. ⁸Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. ⁹Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. ¹⁰Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ¹¹Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. ¹²Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

3. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI S. 135) in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. ²Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 finden Anwendung. ³Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

4. ¹Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 76) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. ²Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. ³Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 79).
5. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrags erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrags erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. ¹Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrags erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. ²Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrags erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. ²Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrags, ist der durch Rechtsverordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1983, geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (SGV NW 223), bestimmte Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. ³Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrags gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. ⁴Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
10. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 25. Juni 1981 (GMBI S. 360), angewendet. ³Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. ⁴Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 4

**Ermittlung der Meßzahl
bei der Auswahl der Bewerber
für ein Zweitstudium**

1. Die Meßzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.

2. ¹Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte,
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte,
Note „befriedigend“	2 Punkte,
Note „ausreichend“	1 Punkt.

²Weist der Bewerber die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit einem Punkt bewertet.

3. ¹Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis
11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere

Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

1. Ermittlung des Testwerts

- 1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 35 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}};$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmer.

- 1.2 Im Fall des § 43 Abs. 3 wird dem Teilnehmer als Testergebnis ein Vom-Hundert-Satz zugelost. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren für ihn entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \overline{T}}{s_T}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{N} - N}{s_N};$$

dabei ist \overline{T} bzw. \overline{N} der Mittelwert und s_T bzw. s_N die Standardabweichung der Testwerte bzw. der Durchschnittsnoten aller Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahlrelevant ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder.

7902-14-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Schwaben,
Teilabschnitt Augsburg**

Vom 1. August 1985

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern und Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Oberforstdirektion Augsburg im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Augsburg, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

¹Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. ²Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

³Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Augsburg umfaßt die gesamte Region Augsburg (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

¹Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei der kreisfreien Stadt Augsburg sowie bei den Landratsämtern Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries zur Einsichtnahme für jedermann ab 17. August 1985 ausgelegt. ²Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Augsburg des Waldfunktionsplans tritt am 17. August 1985 in Kraft.

München, den 1. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

